

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 17

Jahrgang 2012

19. Dezember 2012

## Inhaltsverzeichnis

1. **10. Nachtragssatzung vom 12.12.2012 zur Gebührensatzung vom 12.12.1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996**
2. **9. Nachtragssatzung vom 12.12.2012 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16. Dezember 1999**
3. **7. Nachtragssatzung vom 12.12.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006**
4. **Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.2012**
5. **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 4/1 -Raiffeisenstraße / Süd-;**  
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
6. **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße-;**  
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
7. **Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Aufhebung der Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich vom 23.06.1997 für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße- gemäß § 81 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 12.12.2012**
8. **Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Aufhebung der Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich vom 21.12.1999 für den westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße- gemäß § 86 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 12.12.2012**
9. **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/8 -Gewerbegebiet Beeker Straße/ Kattegat-;**  
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

**1. 10. Nachtragssatzung vom 12.12.2012 zur Gebührensatzung vom 12.12.1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NW S. 185 ff), der §§ 1 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) vom 18.01.2005 (BGBl S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl I S. 1163), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende 10. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Neufassung:

§ 5

Gebühren- und Abgabensatz

- (1) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abwasseranlage (ohne Klärwerk) betragen
- |    |   |        |
|----|---|--------|
| a) | je cbm Schmutzwasser                    | 2,14 € |
| b) | je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,82 € |
- (2) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme des städt. Klärwerkes betragen
- |    |   |        |
|----|---|--------|
| a) | je cbm Schmutzwasser                    | 0,77 € |
| b) | je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,38 € |

Es wird bei Abwasser aus Haushaltungen und Kleinbetrieben von 850 mg CSB/l und bei Niederschlagswasser von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen.

- (3) Bei Großeinleitern im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung erhebt die Stadt aufgrund von abweichend festgelegten oder durch Abwasseruntersuchungen gemessenen CSB-Konzentrationen für die Inanspruchnahme des städt. Klärwerkes eine wasserabhängige Gebühr von 0,22 €/cbm Abwasser

schmutzfrachtabhängige Gebühr von 0,65 €/kg CSB

Für Niederschlagswasser wird von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen. Die Abwasseruntersuchungen werden von der Stadt Emmerich am Rhein – auch auf Antrag des Betriebes – veranlasst. Die Kosten der Untersuchung trägt bei einer erstmaligen und niedrigeren Einstufung die Stadt, bei höheren Einstufungen der Gebührenpflichtige und bei gleichbleibender Einstufung der Veranlasser der Untersuchung.

Die Stadt bestimmt Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen, wobei mengenabhängige Tagesmischproben entnommen werden.

Sofern mengenmäßige Proben nicht entnommen werden können, werden zeitabhängige Tagesmischproben genommen. Als CSB wird das arithmetische Mittel aller Messungen innerhalb eines Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt. Der so ermittelte CSB gilt für das Jahr, in dem die geänderte Konzentration (CSB) festgestellt wurde.

## Artikel 2

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese 10. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 12.12.2012

Johannes Diks  
Bürgermeister

## **2. 9. Nachtragssatzung vom 12.12.2012 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16. Dezember 1999**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Absatz 1 Buchstabe f und 76 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz 13.12.2011 (GV NRW S. 687) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung vom 11.12.2012 folgende 9.Nachtragssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 5 Absatz 1, erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:
- |  |            |
|--|------------|
| a) Personengrundgebühr / Einwohnergleichwertgrundgebühr nach § 3 Abs. (1) je Person/EWG              | 28,30 €    |
| b) Behältergrundgebühr nach § 4 Abs. (2) für Voll- und Zusatzgefäße in der Größe                     |            |
| 240 Liter 14-tägig im Grauen System  | 144,00 €   |
| 1.100 Liter 14-tägig im Grauen System  | 660,00 €   |
| 1.100 Liter wöchentlich im Grauen System   | 1.320,00 € |
| 1.100 Liter 4-wöchentlich im Grauen System   | 330,00 €   |
| c) In den Fällen a) und b) zusätzlich eine Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. (1) b) je Kilogramm Restmüll | 0,25 €     |
| Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von   |            |
| 240-Liter-Gefäßen unter 5 kg Pauschalgebühr von  | 0,78 €     |
| 1.100-Liter-Gefäßen unter 50 kg Pauschalgebühr von   | 7,80 €     |
| d) Behältergrundgebühr für Voll- und Zusatzgefäße im Altpapierbereich in der Größe                   |            |
| 240 Liter 4-wöchentliche Abfuhr  | 25,80 €    |
| 1.100 Liter 4-wöchentliche Abfuhr  | 118,25 €   |
| e) Für die Gestellung und Entsorgung von 70-Liter-Abfallsäcken je Sack                               | 6,00 €     |
- (2) Die Gebühren für die Entsorgung und Bereitstellung der 240 Liter Gefäße für Grün- und Gartenabfälle werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:
- |   |         |
|---|---------|
| a) Behältergrundgebühr je Gefäß                 | 33,00 € |
| b) Gewichtsgebühr je Kilogramm Biomüll          | 0,16 €  |
| Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von        |         |
| 240-Liter-Gefäßen unter 5 kg Pauschalgebühr von | 0,47 €  |
- Sind hierbei Abfallgemeinschaften zwischen benachbarten Grundstücken gebildet, so ist gebührenpflichtig – abweichenden von § 2 Abs. (1) – derjenige Eigentümer, der sich der Stadt gegenüber zur vollständigen Übernahme der Gebühren für die Braune Tonne verpflichtet hat. Jede Abfallgemeinschaft hat einen solchen Gebührenpflichtigen zu benennen. In Zweifelsfällen ist § 2 Abs. (1) Satz 3 analog anzuwenden.
- (3) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die an der Sperrgutannahmestelle am städtischen Bauhof, Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein angeliefert werden, werden nach der zu dieser Satzung erlassenen Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle der Stadt Emmerich am Rhein erhoben.
- (4) Für jeden Behälteraustausch auf dem Grundstück der einer Volumenänderung dient wird im Bereich der Restmüll-, Bioabfall- und Altpapierbehälter der Änderungsdienst zusätzlich  
berechnet mit je 20,00 Euro.
- (5) Auf die Behältergrundgebühr für die Bioabfallbehälter wird ein Abschlag von 2,50 Euro, für besondere Aufwendungen gewährt

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

**3. 7. Nachtragssatzung vom 12.12.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006**

Aufgrund von §§ 7 u. 8 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NW S.436), der §§ 1 – 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen-Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S.390) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein--Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GV NW S.687) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende 7. Nachtragssatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Im Straßenverzeichnis im Anhang zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigung- und Gebührensatzung) vom 13.Dezember 2006 ändern sich folgende Einträge:

Kennzahl	Straßenklasse	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klassen	Reinigungshäufigkeit	Winterdienst
00387	1	Am Stadtgarten	R 1	1 x	W 1
00405		Bremerweg			
	1	Windmühlenweg bis Karl-Arnold-Straße	R 1	1 x	W 0
	1	Karl-Arnold-Straße bis Nollenburger Weg	R 1	1 x	W 1
	1	s' Heerenberger Str. bis Windmühlenweg	R 0	--	W 0
00446		Gerhard-Cremer-Straße			
	1	Frankenstraße bis Normannstraße	R 1	1 x	W 1
	1	Gerhard-Cremer-Str. (private Stichwege)	R 0	--	W 0
	1	Normannstraße bis Amalienstraße	R 1	1 x	W 0
00450	1	Görresstraße	R 1	1 x	W 1
00497		Karl-Arnold-Straße			
	1	Nollenburger Weg bis Konrad-Adenauer-Str.	R 1	1 x	W 0
	1	Konrad-Adenauer-Str. bis Bremer Weg	R 1	1 x	W 1

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 12.12.2012

Johannes Diks  
Bürgermeister

#### **4. Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.2012**

Die Benutzungsordnung gilt für die Sperrgutannahmestelle auf dem städtischen Baubetriebshof der Stadt Emmerich am Rhein, Blackweg 40 in 46446 Emmerich am Rhein

Für die Anlieferung von Sperrgut am Baubetriebshof gelten nachfolgende Regelungen:

##### Bestimmungen der Sperrgutannahmestelle

- (1) Abfälle aus der kommunalen Entsorgung, soweit nicht über die Systemgefäße der Stadt erfasst, können in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei von den Emmericher Bürgerinnen und Bürgern abgegeben werden. Die haushaltsübliche Menge wird auf maximal 3 cbm über alle Sperrgutarten beschränkt. Sie müssen aus dem eigenen privaten Haushalt oder vom eigenen Grundstück innerhalb Emmerichs stammen. Mengen über 3 cbm oder nicht aus Emmerich werden nicht angenommen.

##### Im Einzelnen handelt es sich um folgende Abfälle

- ° Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushalten
- ° Sperrgut in haushaltsüblichen Mengen  
Unter Sperrgut ist sperriger Hausrat, der üblicherweise bei einem Wohnungswechsel mitgenommen würde:
  - Polstermöbel
  - Möbel und Möbelteile aus Altholz
  - Möbel und Möbelteile aus Altmetall
  - Kältegeräte
  - sperrige Elektrogeräte
  - Spül- und Waschmaschinen
  - Elektroherde

Nicht zum Sperrgut gehören Bauschutt, Baustellenabfälle, wie z.B. Bauholz, Paneele, Dielen, Parkett, Wandvertäfelungen, Gebäudebestandteile, wie Türen, Fenster, Treppen, Zäune, sanitäre Einrichtungen, etc. Auch Kfz-Bestandteile und mit Kraftmotoren betriebene Geräte sowie größere Mengen an Geschirr gehören nicht zum Sperrgut.  
Ebenso gehören Gegenstände, die der Größe nach über den 240 Liter Restmüll-Behälter oder über den zusätzlich zu erwerbenden Restmüllüberhangsack (70 Liter) Entsorgt werden können nicht zum Sperrgut.

Darüber hinaus werden  
und

- Metallschrott
- Papier und Kartonagen

kostenfrei angenommen.

### Annahme von Abfällen gegen eine Gebühr

- Sperriger Grün- und Gartenabfall, Ast- und Strauchwerk (soweit nicht über die Biotonne erfassbar) mit einem max. Durchmesser von 10 cm, keine Wurzeln, gegen eine Gebühr von 0,16 € pro Kilogramm ( 1 cbm 10,00 €)
- Grünabfall wie Laub und Heckenfeinschnitt, die auf Grund der Menge kurzfristig nicht über die Biotonne entsorgt werden können gegen eine Gebühr von 0,16 € pro Kilogramm ( 100 L. 4,00 €)
- Restabfälle können gegen eine Gebühr von 0,25 € pro Kilogramm (70 L. 6,00 €) entsorgt werden.

Hierunter fallen z.B.

- Außenjalousien und Außenrollos 1 m (10,00 Euro)
- Bauholz, Pressspanplatten für 1 cbm (10,00 Euro)
- Bodenbeläge wie Holzdielen, Laminat, PVC-Böden, Teppichfliesen, Teppichreste über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Dachpappe über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Dachrinnen (PVC) lfd. Meter (1,00 Euro)
- Dämmstoffe über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Duschwände pro Wand (5,00 Euro)

- Fassadenverkleidung, Holz	für 1 cbm	(10,00 Euro)
- Fensterrahmen ohne Glas	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Fensterglas	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Fußleisten	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Gartenzäune bis 1 Meter Höhe	lfd. Meter	(3,00 Euro)
- Haustüren	pro Stück	(6,00 Euro)
- Hausrat, Kleinteile wie Geschirr, Besteck, Vasen usw.	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Holzvertäfelung	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- PVC-Rohre	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Sichtschutzwände	lfd. Meter	(5,00 Euro)
- Spiegel	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Tapetenreste	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Türrahmen	pro Stück	(5,00 Euro)
- Wellplastik	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Zimmertüren	pro Stück	(5,00 Euro)

Bei Ausfall der Waage gelten die in Klammern aufgeführten Gebührensätze.

Schadstoffe (nur über das Schadstoffmobil an den festgelegten Tagen, siehe Abfuhrkalender)

- (2) Die Anlieferer haben sich zuerst beim Aufsichtspersonal zu melden und die vollständig ausgefüllte Anlieferkarte mit den Angaben des Anliefernden (Annahme, Anlieferadresse, Telefonnummer), Angaben des Abfallerzeugers, Art der angelieferten Abfälle und deren Menge sowie das Kfz-Kennzeichen des anliefernden Kfz dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Die Anlieferkartenvordrucke erhält man bei der Abfallberatung der Stadt, an der Information der Stadtverwaltung oder an der Sperrgut-anlieferstelle.
- (3) Eine kostenfreie Annahme ist nur dann gewährleistet, wenn der Anlieferer sich Gegenüber dem Bedienungspersonal entsprechend Punkt 2 ausweist. In Zweifels-

Fällen ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Annahme zu verweigern. Ferner ist das Aufsichtspersonal befugt, die angelieferten Abfälle auf kostenfreie Annahmehemöglichkeit und ordnungsgemäße Trennung zu prüfen. Die jeweils angelieferten Mengen und Gegenstände sind entsprechend der Anweisungen des Aufsichtspersonals in die hierfür bereit gestellten und gekennzeichneten Container einzubringen.

- (4) Bei einer gebührenpflichtigen Anlieferung wird das Fahrzeug ggf. mit Anhänger im beladenen Zustand gewogen. Nach der Entladung, die entsprechend den Anweisungen des Aufsichtspersonals in die hierfür bereitgestellten und gekennzeichneten Container zu erfolgen hat, erfolgt eine erneute Wägung von Fahrzeug und ggf. Anhänger. Es wird ein Wiegebeleg erstellt. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des hierbei festgestellten Traggewichtes nach o.g. Gebührensätzen.
- (5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Im Konfliktfall ist das Bedienungspersonal berechtigt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und den Anlieferer vom Gelände des städtischen Baubetriebshofes zu verweisen.
- (6) Über die Bedingungen dieser Benutzungsordnung hinaus gilt die Abfallentsatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der gültigen Fassung.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 12.12.2012

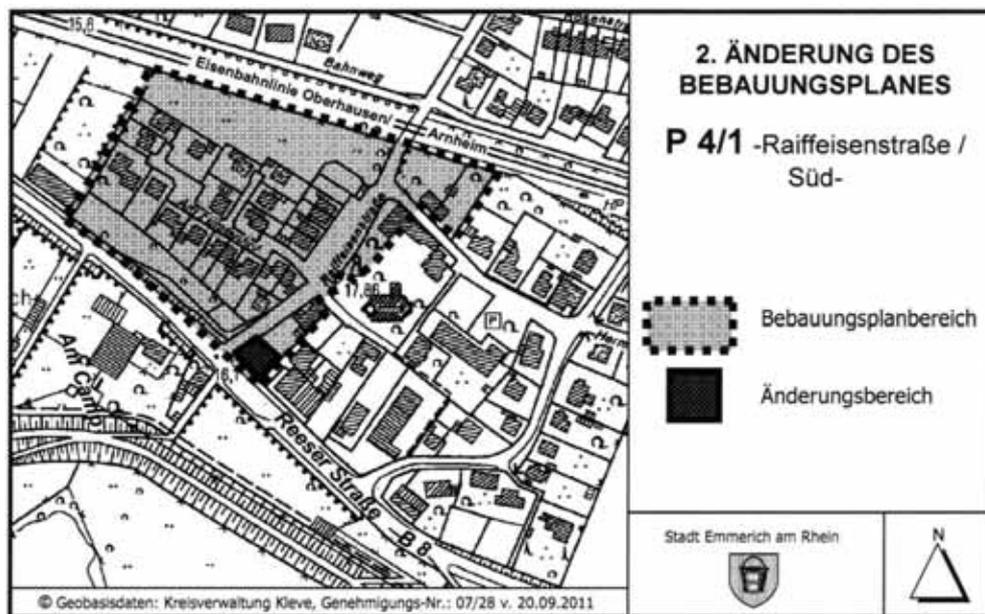
Johannes Diks  
Bürgermeister

## 5. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 4/1 -Raiffeisenstraße / Süd-;

hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **11.12.2012** den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 4/1 -Raiffeisenstraße / Süd- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Durch diese Änderung wird die bestehende Festsetzung eines Pflanzgebotes innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) für das Eckgrundstück Reeser Straße / Raiffeisenstraße aufgehoben und durch an das geplante Bauvorhaben eines Geldautomatengebäudes nebst zugeordneter Stellplatzflächen angepasste Bebauungsplanfestsetzungen ersetzt.

Der von der Änderung betroffene Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der geänderte Bebauungsplan Nr. P 4/1 -Raiffeisenstraße / Süd- liegt mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zur 2. Änderung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

**unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzungsänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 - Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 4/1 - Raiffeisenstraße / Süd- in Kraft.

Emmerich am Rhein, 12.12.2012

Der Bürgermeister  
Johannes Diks

#### **6. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße-;**

hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **11.12.2012** den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

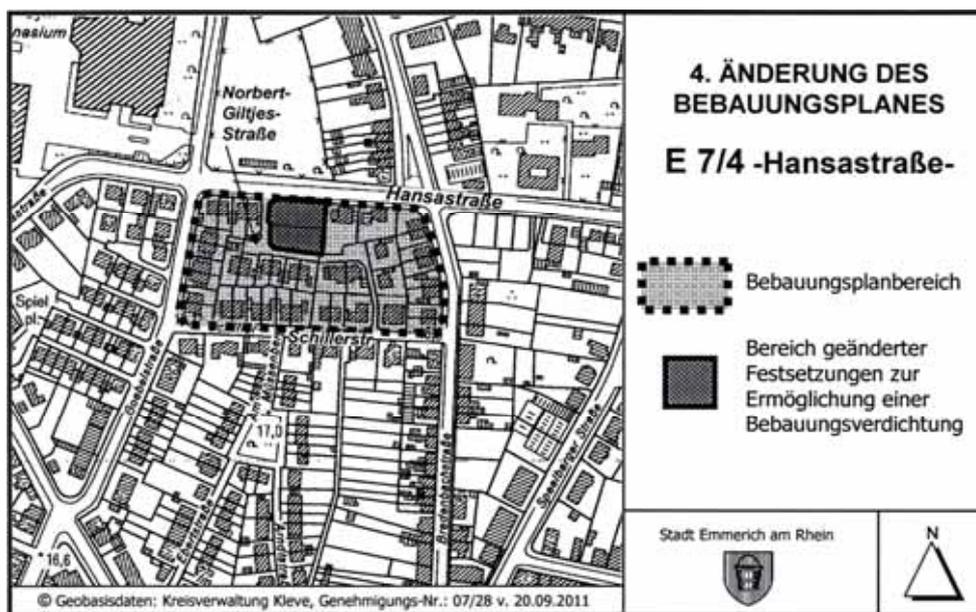
Durch diese Änderung erfolgt einerseits eine planungsrechtliche Anpassung an die entstandene Bebauungsstruktur im Plangebiet zur Vermeidung von städtebaulichen Fehlentwicklungen. Hierzu wird das Maß der baulichen Nutzung für alle WA-Bereiche auf die im Bebauungsplanbereich entstandene ein- bis zweigeschossige Einfamilienwohnhausbebauung angepasst, indem

- a) Festsetzungen maximal zulässiger Gebäudehöhen für die Erdgeschossfußbodenhöhe, die Traufhöhe und die Gebäudehöhe / Firsthöhe über EFH getroffen werden,
- b) als Dachformen Sattel- oder Walmdächer festgesetzt werden,
- c) die maximal zulässige Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude auf zwei beschränkt wird.

Andererseits wird eine bauliche Innenbereichsverdichtung mit einer der Umgebungsbebauung adäquaten Nutzung der noch nicht bebauten Flächen im Eckbereich Hansastrasse / Norbert-Giltjes-Straße, Gemarkung Emmerich, Flur 7, Flurstücke 1329 und 1330 vorbereitet durch

- d) die Festsetzung einer erweiterten überbaubaren Fläche
- e) die Aufhebung der Beschränkung auf Einzel- und Doppelhausbauweise
- f) die Aufhebung der Festsetzung des Pflanzgebotes längs der Hansastrasse
- g) die Festsetzung einer Ausnahmeregelung von der zwingenden Zweigeschossigkeit an der Hansastrasse im Fall einer Gruppenbaumaßnahme.

Der von der Änderung betroffene Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der geänderte Bebauungsplan Nr. E 7/4 -Hansastrasse- liegt mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zur 4. Änderung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzungsänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 - Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 - HansasträÙe- in Kraft.

Emmerich am Rhein, 12.12.2012

Der Bürgermeister  
Johannes Diks

**7. Satzung der Stadt Emmerich am Rhein**  
**über die Aufhebung der Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich vom 23.06.1997**  
**für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -HansasträÙe-**  
**gemäß § 81 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)**  
**vom 12.12.2012**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung vom 11.12.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufhebung der Gestaltungssatzung vom 23.06.1997**

Die Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich vom 23.06.1997 für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße- gemäß § 81 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) wird aufgehoben.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich vom 23.06.1997 für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße- gemäß § 81 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Aufhebung der Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich vom 21.12.1999 für den westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße- gemäß § 86 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Änderungsfassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 12.12.2012

Der Bürgermeister  
Johannes Diks

**8. Satzung der Stadt Emmerich am Rhein**  
**über die Aufhebung der Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich vom 21.12.1999**  
**für den westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße-**  
**gemäß § 86 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom**  
**12.12.2012**

**Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung vom 11.12.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436) folgende Satzung beschlossen:**

## **§ 1**

### **Aufhebung der Gestaltungssatzung vom 21.12.1999**

Die Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich vom 21.12.1999 für den westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße- gemäß § 86 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) wird aufgehoben.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich vom 21.12.1999 für den westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße- gemäß § 86 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Aufhebung der Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich vom 21.12.1999 für den westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße- gemäß § 86 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Änderungsfassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 12.12.2012

Der Bürgermeister  
Johannes Diks

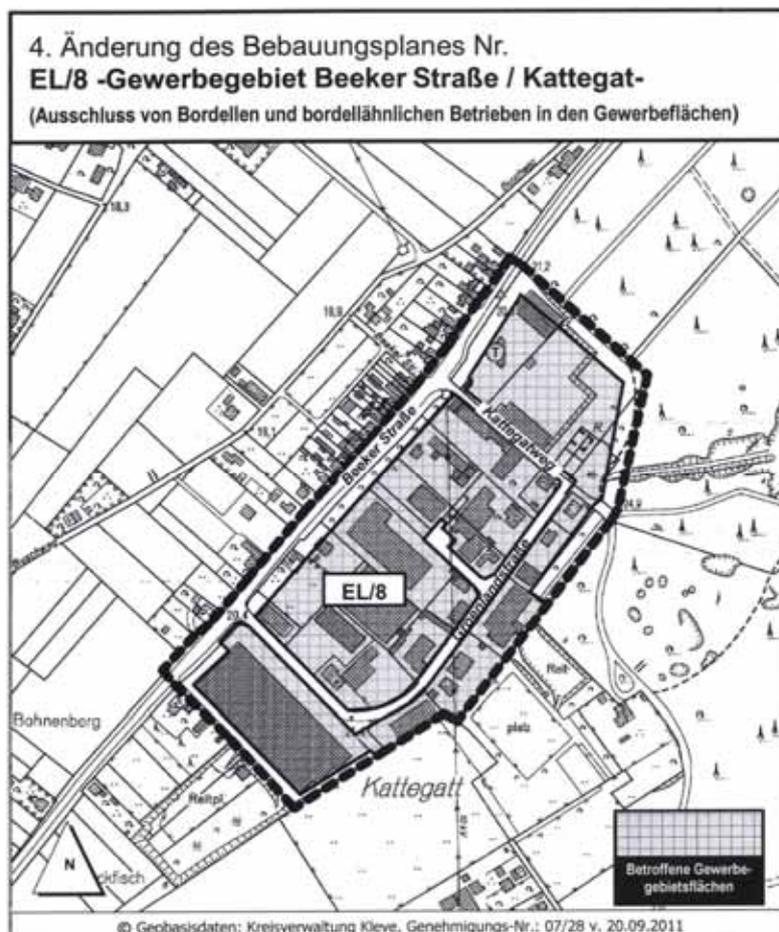
**9. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/8 -Gewerbegebiet Beeker Straße/ Kattegat-;**

hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **27.03.2012** den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/8 -Gewerbegebiet Beeker Straße/Kattegat- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Durch diese Änderung werden innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete (GE) von den nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art die Betriebsarten Bordelle und bordellähnliche Betriebe ausgeschlossen. Im Rahmen des Bestandsschutzes wird eine Ausnahmeregelung getroffen.

Die betroffenen Bebauungsplanteilbereiche sind in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der geänderte Bebauungsplan Nr. EL/8 -Gewerbegebiet Beeker Straße/Kattegat- liegt mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zur 4. Änderung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis

12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,**unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzungsänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 - Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/8 -Gewerbegebiet Beeker Straße/Kattegat-

Emmerich am Rhein, 12.12.2012

Der Bürgermeister  
Johannes Diks